

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 18.06.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1929.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 45. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1929.
- Nr. 46. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 45.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli

1926 (D.G.Bl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D.G.Bl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steueranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 wird von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 46.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer, werden die Worte „bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „1929 bis zum 31. März 1930“.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

III. 40

Über die für die ...
...
...

Die ...
...
...

...
...
...

Dr. ...

